

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzungen folgende Satzungen beschlossen:

Satzung	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum
Hauptsatzung	0018/08	17.12.2008
1. Änderungssatzung	0070/09	23.09.2009
2. Änderungssatzung	0232/11	14.12.2011
3. Änderungssatzung	0280/12	12.09.2012

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Heiligengrabe“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, dessen Verwendung am 5. September 2006 durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigt wurde.
Das Wappen der Gemeinde ist wie folgt beschrieben: In Grün über einer silbernen Spitze zum Schildhaupt, belegt mit einem gemauerten roten Treppengiebel, in dessen rundem Mauerdurchbruch ein rotes Jerusalemkreuz schwebt, oben rechts ein silbernes Steingrab und oben links schräg gekreuzt silbern eine Axt und ein Hammer.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge, deren Verwendung am 4. Oktober 2006 durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigt wurde.
Die Flagge der Gemeinde ist wie folgt beschrieben: Dreistufig Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) und im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen in der Mitte.
- (3) Die Gemeinde führt Dienstsiegel, deren Verwendung am 4. Oktober 2006 durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigt wurde.
Die Dienstsiegel der Gemeinde Heiligengrabe sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 35 mm bzw. 20 mm. Sie zeigen umlaufend die Beschriftung in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben) „GEMEINDE HEILIGENGRABE LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN“ und eine laufende Nummer. Im Siegelinnern ist das Gemeindewappen abgebildet.

§ 3
Ortsteile / bewohnte Gemeindeteile
(§§ 45 und 48 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Heiligengrabe bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) OT Blandikow
 - b) OT Blesendorf
 - c) OT Blumenthal
 - d) OT Grabow bei Blumenthal
 - e) OT Heiligengrabe
 - f) OT Herzprung
 - g) OT Jabel
 - h) OT Liebenthal
 - i) OT Königsberg
 - j) OT Maulbeerwalde
 - k) OT Papenbruch
 - l) OT Rosenwinkel
 - m) OT Wernikow
 - n) OT Zaatzke

- (2) In der Gemeinde Heiligengrabe bestehen die folgenden bewohnten Gemeindeteile:
 - aa) GT Horst
 - bb) GT Dahlhausen
 - cc) GT Glienicke

- (3) Als bewohnte Gemeindeteile der Gemeinde Heiligengrabe sind Horst und Dahlhausen Bestandteile des Ortsteiles Blumenthal im Sinne des § 45 BbgKVerf und werden durch den Ortsbeirat und den Ortsvorsteher des Ortsteils Blumenthal gegenüber den Organen der Gemeinde Heiligengrabe vertreten.

- (4) Als bewohnter Gemeindeteil der Gemeinde Heiligengrabe ist Glienicke Bestandteil des Ortsteiles Zaatzke im Sinne des § 45 BbgKVerf und wird durch den Ortsbeirat und den Ortsvorsteher des Ortsteils Zaatzke gegenüber den Organen der Gemeinde Heiligengrabe vertreten.

- (5) Die Aufhebung oder Änderung von Ortsteilen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Durchführung eines Bürgerentscheides in dem betreffenden Ortsteil.

§ 4
Ortsbeiräte / Ortsvorsteher
(§§ 45 ff. BrbKVerf)

- (1) In jedem Ortsteil wird ein Ortsbeirat bestehend aus 3 Mitgliedern gewählt. Dieser wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher.

- (2) Der Ortsbeirat wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben.

- (3) Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Neuwahlen des Ortsbeirates die Wahl, liegt ein Ort ohne Ortsteilvertretung vor.

§ 5
Förmliche Einwohnerbeteiligung
(§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Heiligengrabe näher geregelt (Einwohnerbeteiligungssatzung).
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 6
Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
(§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend vom § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 8 Seniorenbeirat (vergl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Heiligengrave richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Heiligengrave“.
- (2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Einwohner der Gemeinde Heiligengrave ab einem Alter von 55 Jahren sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Gemeindevertreter oder Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Gemeindevertretung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Heiligengrave haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Heiligengrave. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unterstützt die Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie bezieht ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Die Bekanntmachung der Einladung des Beirates erfolgt als sonstige Bekanntmachung nach § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Gemeindevertreter haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 9 Pflichten der Gemeindevertreter (§ 31 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertreter setzen sich jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung Brandenburg ein.
- (2) Die Gemeindevertreter haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

§ 10
Mitteilungspflicht über ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeit
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder in einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Wohnort, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden.

§ 11
Gemeindevertretung
(§§ 33 ff. BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Dies soll ausgehend von einer spätestens im Dezember des Vorjahres abzustimmenden Jahresplanung erfolgen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 13 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und -vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 6. Vergabeangelegenheiten nach VOB und VOL;
 7. Beratungen über Ehrungen und Auszeichnungen;
 8. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung;
 9. erstmalige Beratung von Zuschüssen;
 10. Rechtsstreitigkeiten.
- (4) Auf Grundlage des Vertrages und der Vereinbarung zur Bildung der Gemeinde Heiligengrabe i. V. m. § 20 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird für einen Zeitraum von zwei Wahlperioden die gesetzliche Höchstzahl der Wahlkreise und gleichzeitig die gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter um 50 von Hundert erhöht.

- (5) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gemeindevertretung und zwei Stellvertreter.

12
Bürgermeister
(§§ 53 ff. BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter der Gemeinde. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Gemeindeverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister gehört der Gemeindevertretung als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (3) In Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung obliegen dem Bürgermeister die in § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben.
- (5) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BrbKVerf gelten insbesondere:
- a) Stundung, Niederschlagung und Erlass zustehender Forderungen und öffentlicher Abgaben der Gemeinde bei Beträgen bis zu 5.000,00 €
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 10.000,00 €
 - c) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 €
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 €
 - e) Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB / VOL und HOAI bis zu einer Höhe von 15.000,00 €
 - f) Vergabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten bis zu 2.000,00 €
 - g) Bewirtschaftung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf im Rahmen der in der jeweils gültigen Haushaltssatzung festgelegten Erheblichkeitsgrenze;
 - h) Einvernehmenserklärungen gemäß § 36 BauGB zu Bauvorhaben ohne besondere städtebauliche Bedeutung;
 - i) Wohnungsvergabe;
 - j) Hausnummernvergabe;
 - k) Vorkaufsrechtserklärungen.

§ 13
Entscheidungen der
Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte zu Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert die in Absatz 2 genannten Beträge nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und zu verfügen:
 - a) Stundung, Niederschlagung und Erlass zustehender Forderungen und öffentlicher Abgaben der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 €
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 20.000,00 €
 - c) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 €
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000,00 €
 - e) Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB / VOL und HOAI bis zu einer Höhe von 50.000,00 €
 - f) Vergabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten bis zu 5.000,00 €
 - g) Vergabeentscheidungen im Rahmen des Förderprogrammes für den Bau neuer und die Sanierung vorhandener Wohnhäuser oder die Umnutzung vorhandener Gebäude zu Wohnhäusern in der Gemeinde Heiligengrabe.

§ 14
Gemeindebedienstete
(§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte ernennt die Beamten der Gemeinde und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Er unterzeichnet ferner Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (3) Die Entscheidung über die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Arbeiter, Angestellten und Beamten wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heiligengrabe, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heiligengrabe „Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht:

OT Blandikow	Blandikower Dorfstraße 56
OT Blesendorf	Blesendorfer Dorfstraße - Bushaltestelle / Dorfmitte
OT Blumenthal	zwischen Straße der Einheit 34 und 36
GT Horst	Zum Burghof - am Containerplatz
GT Dahlhausen	Horster Straße 12
OT Grabow bei Blumenthal	Rosenwinkler Str.1
OT Heiligengrabe	Wittstocker Straße 22 Am Dröbel - an der Bushaltestelle
OT Herzsprung	zwischen der Herzsprunger Dorfstraße 25 und 26
OT Jabel	Auf dem Brink
OT Königsberg	Königsberger Dorfstraße 35 - am Containerplatz
OT Liebenthal	Liebentaler Dorfstraße - Feuerwehrgerätehaus / Friedhof
OT Maulbeerwalde	Maulbeerwalder Dorfstraße 32
OT Papenbruch	Papenbrucher Dorfstraße 8 - Gaststätte „Texter“
OT Rosenwinkel	Rosenwinkler Dorfstraße 34
OT Wernikow	Wernikower Dorfstraße 49 - Dorfgemeinschaftshaus
OT Zaatzke	Zaatzker Chaussee - Bushaltestelle
GT Glienicke	Schinkelplatz 12.

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlagens und der Tag der Abnahme sind bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit der Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag an dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht:

OT Blandikow	Blandikower Dorfstraße 56
OT Blesendorf	Blesendorfer Dorfstraße - Bushaltestelle / Dorfmitte
OT Blumenthal	zwischen Straße der Einheit 34 und 36
GT Horst	Zum Burghof - am Containerplatz
GT Dahlhausen	Horster Straße 12
OT Grabow bei Blumenthal	Rosenwinkler Str.1
OT Heiligengrabe	Wittstocker Straße 22 Am Dröbel - an der Bushaltestelle
OT Herzsprung	zwischen der Herzsprunger Dorfstraße 25 und 26
OT Jabel	Auf dem Brink
OT Königsberg	Königsberger Dorfstraße 35 - am Containerplatz
OT Liebenthal	Liebentaler Dorfstraße - Feuerwehrgerätehaus / Friedhof
OT Maulbeerwalde	Maulbeerwalder Dorfstraße 32
OT Papenbruch	Papenbrucher Dorfstraße 8 - Gaststätte „Texter“
OT Rosenwinkel	Rosenwinkler Dorfstraße 34
OT Wernikow	Wernikower Dorfstraße 49 – Dorfgemeinschaftshaus
OT Zaatzke	Zaatzker Chaussee - Bushaltestelle
GT Glienicke	Schinkelplatz 12.

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf den ausgehängten Schriftstücken mit der Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag an dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (7) Die Haushaltssatzung der Gemeinde ist gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt zu machen. Jedermann kann jederzeit während der öffentlichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde nehmen.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. November 2003 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.